

Vereinsstatuten Weltladen Tulln – Verein für faires Handeln und Teilen
Version: 1.5 Stand: 5.11.2017

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name: Weltladen Tulln – Verein für faires Handeln und Teilen
 Sitz: 3430 Tulln
 Tätigkeitsbereich: Stadt Tulln, politischer Bezirk Tulln

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist es, insbesondere durch Information, aber auch durch entsprechende Aktionen aufzuzeigen, dass zwei Drittel der Menschheit ihre Grundbedürfnisse nach Arbeit, Nahrung, Bildung, Kleidung und Wohnung nicht ausreichend befriedigen können. Andererseits soll durch konkrete Aktionen - insbesondere durch Vermarktung von Produkten aus gerechtem Handel - ideell, sozial, materiell und finanziell Benachteiligten in der Welt geholfen werden, ihre Lebenssituation selbst zu verbessern und gleichzeitig ein Netz der Solidarität unter den Völkern der Welt aufzubauen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt rein gemeinnützige Ziele. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Publikationen.
 - b) Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen sowie Seminaren.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Gründung und Führung eines Ladens mit Verkauf von Produkten aus gerechtem Handel aus aller Welt
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Subventionen privater und öffentlicher Stellen
 - d) Veranstaltungen
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Der Verein setzt sich zusammen aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
 Diese bejahen den Vereinszweck und bezahlen den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
 Es steht dem Verein offen, einzelne Mitglieder aufgrund ihrer finanziellen Situation (z.B. Arbeitslosigkeit, etc.) von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zu befreien oder diesen zu reduzieren.
2. Fördernden Mitgliedern
 Diese fördern die Vereinstätigkeit mindestens durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Aufnahme durch den Verein. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Durch den freiwilligen Austritt, der dem Verein schriftlich anzuzeigen ist.
3. Durch Ausschluss, wenn schwerwiegende den Verein schädigende Gründe vorliegen, über Beschluss des Vorstandes.
4. Durch Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Leistungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das Schiedsgericht und gegebenenfalls der/die GeschäftsführerIn.

§ 9 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

§ 10 Aufgabenkreis der Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen eines/einer Rechnungsprüfer_in binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Das Einbringen von Dringlichkeits- und Zusatzanträgen auf der Vollversammlung ist zulässig.
5. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden zu übergeben. Die Abstimmung über die Zulassung hat vor der Abstimmung über die Tagesordnung zu erfolgen und bedarf einer einfachen Mehrheit.
6. Zusatz- und Abänderungsanträge sind bei einzelnen Tagesordnungspunkten möglich.
7. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und mit je einer Stimme stimmberechtigt.
8. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter_in. Wenn auch diese/r verhindert oder kein/e Stellvertreter_in gewählt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Berichtes und des Rechnungsabschlusses der abgelaufenen Funktionsperiode und die Beschlussfassung darüber.
2. Die Wahl des/der Obmannes/Obfrau, des/der Kassier_in, des/der Schriftführers_in, ggf. deren Stellvertreter_innen, sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder die Rechnungsprüfer_innen von ihrer Funktion entheben.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Beschlussfassung über die von Vereinsorganen oder Mitgliedern eingebrachten Anträge.

7. Statutenänderungen
8. Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird von der Vollversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer_in und dem/der Kassier_in, weiters können für diese Funktionen Stellvertreter_innen gewählt werden, sowie höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder ohne Funktion.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bzw. ein weiteres Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Vollversammlung einzuholen ist. Weiters kann der Vorstand neue Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Dabei darf die Mitgliederzahl des Vorstandes die Zahl 9 nicht übersteigen. In der nächst folgenden Vollversammlung ist die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
3. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter_in, bei deren längerfristiger Verhinderung durch jedes sonstige Vorstandsmitglied schriftlich mindestens 3 Mal pro Jahr einberufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Obmannes/Obfrau.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/jeder Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
8. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedarf der Zustimmung des übrigen Vorstandes und aller RechnungsprüferInnen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Ausgenommen sind Einkäufe im Weltladen und auf Weltständen.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte im inneren des Vereines (Geschäftsführung) gemäß der Statuten und der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie innerhalb von 3 Monaten nach Ende des zwölfmonatigen Rechnungsjahres für die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einer Vermögensübersicht zu sorgen.
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
4. Die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm.
5. Die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen auf Zeit.
7. Abschluss von Verträgen für den Verein.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der/die Obmann/Obfrau** ist der/die höchste Vereinsfunktionär_in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er/sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. **Der/die stellvertretende Obmann/Obfrau** hat den/die Obmann/Obfrau bei der Leitung des Vereines zu unterstützen.
3. **Dem/der Schriftführer_in** obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

4. **Der/die Kassier_in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn, in finanziellen Dingen vom/von der Vorsitzenden und dem/der KassierIn, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 15 Der/die Geschäftsführer_in

Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer_in einsetzen. Der/die Geschäftsführer_in ist dann für die vom Verein betriebenen Unternehmen zuständig und hat unter der Leitung des Vorstandes diese Unternehmen zu führen und dem Vorstand über die Führung der Unternehmen, den Verlauf der Geschäfte und die finanzielle Lage der Unternehmen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Er/Sie kann zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, hat aber, außer im Falle der gleichzeitigen Bekleidung einer Vorstandsfunktion, im Vorstand kein Stimmrecht. Der/die Geschäftsführer_in kann gleichzeitig eine Funktion im Vorstand haben.

§ 16 Die Rechnungsprüfer_innen

Zwei Rechnungsprüfer_innen werden auf die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben mindestens jährlich und innerhalb von 4 Monaten nach Ende des zwölfmonatigen Geschäftsjahres die Rechnungsprüfung vorzunehmen und über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie über die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäßer Abwicklung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Darüber ist in der folgenden Vollversammlung zu berichten. Wenn finanzielle Verpflichtungen bestehen, die weit über das Vereinsvermögen hinaus gehen, ist im Prüfungsbericht die Bestandsgefährdung des Vereins aufzuzeigen. Bei groben Gebarungsmängeln durch den Vorstand oder bei Bestandsgefährdung des Vereins ist von den RechnungsprüferInnen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen und die Mitglieder sind über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Fallen beide Rechnungsprüfer_innen auf unabsehbar lange Zeit zugleich aus bzw. legen beide ihr Amt zurück, ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin sind die Rechnungsprüfer_innen weiterhin zur laufenden Geschäftskontrolle verpflichtet.

Führt der Verein Unternehmungen, können die Rechnungsprüfer_innen beim Vorstand beantragen, für die Prüfung der Unternehmungen sich eines Wirtschaftstreuhändlers oder Steuerberaters zu bedienen.

Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer_innen und dem Verein sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Einkäufe im Weltladen und auf Weltständen.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen eine weitere Person aus dem Kreis der Vereinsmitglieder als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein diesbezüglicher Antrag muss bereits auf der Einladung zur Vollversammlung angeführt werden.
2. Das Vereinsvermögen wird im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes gemäß Beschluss der Vollversammlung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einer Einrichtung zur Verfügung gestellt, welche es weiterhin im Sinne des Vereinsziels und entsprechend der Bundesabgabenverordnung zu verwenden hat.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.